

Gesetz über die Umstrukturierung der Universitätsmedizin im Land Berlin

Entwurf, Stand: 15.03.2005

Artikel 1 Berliner Universitätsmedizingesetz (BerlUniMedG)

Präambel

Die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr. Die Charité ist verantwortlich für die Hochschulausbildung des human- und zahnmedizinischen Nachwuchses und die Gewährleistung der wissenschaftlichen Forschung auf höchstem Niveau. In der regionalen Gesundheitsversorgung behauptet sie einen wesentlichen Anteil.

Der Gesundheitsbereich ist zu einem strategischen Schwerpunkt der Berliner Wissenschafts- und Wirtschaftsentwicklung geworden. Die Charité soll sich perspektivisch zum wissenschaftsgeleiteten Zentrum eines innovativen Gesundheitssystems in Berlin entwickeln. Mit ihren Leistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung trägt die Charité regional und überregional zur Weiterentwicklung der Lebenswissenschaften und zur Ausgestaltung eines wissenschaftlich avancierten, ökonomisch effizienten sowie ethisch und sozial ausgerichteten Gesundheitswesens maßgeblich bei. Gemeinsam mit geeigneten Partnern in der medizinischen Versorgung, dem Gesundheitsdienstleistungsbereich und der Industrie stärkt die Charité damit zugleich substantiell die Wirtschaftskraft in der Region.

Die Charité orientiert die Ausbildung junger Ärztinnen und Ärzte sowie die medizinisch Forschung an einem humanistischen Menschenbild. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden, Studierenden und Forschenden sowie aller anderen Beschäftigten leistet die Charité einen wichtigen Beitrag zur Lösung medizinischer Probleme sowie zur Verbesserung der allgemeinen Zugänglichkeit und effizienten Gewährleistung medizinischer Versorgung. Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte auf hohem qualitativem Niveau.

Das Land Berlin gewährleistet durch Bereitstellung der dafür erforderlichen konsumtiven und investiven Mittel die Erfüllung dieser Aufgaben sowie der Zielsetzung, eine führende Position der Charité nach überregionalen und internationalen Standards im Wettbewerb mit anderen Leistungserbringern auch künftig zu halten bzw. zu erlangen.

Der Hochschulbereich und das Gesundheitswesen sind gesellschaftliche Bereiche mit großer Dynamik. Die Strukturen in diesen Bereichen müssen in der Lage sein, den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden, den absehbaren Entwicklungen Raum zu geben und Richtung zu verleihen. Diese Zielsetzungen müssen sich in den Profilen und Schwerpunkten der Zentren widerspiegeln.

Exzellenz und Konkurrenzfähigkeit der Charité verlangen ein höheres Maß an Flexibilität und Dynamik der Institution bei gleichzeitiger Berechenbarkeit und sozialer Sicherheit für alle Beschäftigten. Angesichts der starken klinischen und wissenschaftlichen Konkurrenz sind die Stärkung von Eigenverantwortung, Transparenz, Partizipation und leistungsorientierter Ressourcenzuweisung, ist die Ausrichtung der zu schaffenden Strukturen an der zu erbringenden Aufgabe, sind die Integration unternehmerischer und akademischer Perspektive unverzichtbar. Die hohen Ansprüche an die medizinische Forschung in der Weiterentwicklung von Grundlagen und Anwendung setzt die interdisziplinäre Vernetzung im klinischen und wissenschaftlichen Alltag voraus.

Die Charité ist Teil der universitären Strukturen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Charité – Universitätsmedizin Berlin. Ergänzend finden die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zielsetzung

(1) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich gemeinsame Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin mit Sitz in Berlin. Die Charité ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin für die Universitätsmedizin. Die Charité führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Charité nimmt neben den universitären Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium Aufgaben der Krankenversorgung wahr.

(3) Die Charité ist der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung in Berlin. Durch eine praxis- und patientenbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung erforderlich sind.

(4) In der Krankenversorgung erbringt die Charité Krankenversorgungs- und sonstige Krankenhausleistungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Sie kann sich darüber hinaus durch die Erbringung von Dienst- und Sachleistungen an der Entwicklung des Gesundheitswesens beteiligen. In der Krankenversorgung orientiert sich die Charité an den geltenden Qualitätsstandards und übernimmt Aufgaben in der Versorgung der Bevölkerung nach Maßgabe der Krankenhausbedarfsplanung und der Versorgungsverträge mit den Sozialleistungsträgern.

(5) Die Charité fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie beteiligt sich an der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie die Aus- und Weiterbildung in Fachberufen im Gesundheitswesen.

(6) Die Charité dient dem wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt in der Forschung insbesondere im klinischen Bereich sowie in der medizinischen Grundlagenforschung. Die Mitglieder der Charité setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

(7) Die Charité wirkt darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Charité mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Krankenversorgung zusammen.

(9) Die Charité nimmt im Auftrage des Landes Berlin die Rechte und Pflichten des Trägers der am Universitätsklinikum bestehenden Schulen und Ausbildungsstätten wahr.

(10) Die Charité richtet ihre Tätigkeit am Deutschen Corporate Government Codex aus.

(11) Die Charité besteht aus der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin

Berlin und dem Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Die Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Lehre und Forschung befassten Einrichtungen. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt ~~daran ausgerichtet~~ Aufgaben in der Krankenversorgung wahr.

§ 3 Die Charité und das Land

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Charité aus.

(2) Das Land schließt regelmäßig Vereinbarungen mit der Charité über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.

(3) Das Land Berlin und die Charité vereinbaren die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium in mehrjährigen Hochschulverträgen, die der Zustimmung des Fakultätsrates der Charité und des Abgeordnetenhauses von Berlin bedürfen.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Charité haftet neben dieser das Land Berlin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikum der Charité – Universitätsmedizin Berlin nicht erlangt werden kann (Gewährträgerschaft).

(5) Das Land Berlin übereignet der Charité die für den Betrieb erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe eines Überleitungsplans, der der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedarf.

§ 4 Rechte der Patientinnen und Patienten

(1) In der Krankenversorgung strebt die Charité ein Höchstmaß an Qualität der medizinischen Behandlung sowie der Zufriedenheit und Erhalt bzw. Wiederherstellung der Lebensqualität ihrer Patientinnen und Patienten an.

(2) Für die Aufgaben und Wahl der Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher findet das Landeskrankengesetz entsprechend Anwendung. Besonderheiten, die sich aus der Beteiligung von Patientinnen und Patienten an Aufgaben von Forschung und Lehre ergeben, sind von den Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprechern zu berücksichtigen.

(3) Die Charité hat einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während des Klinikaufenthaltes gegeben werden. Der Patientenkodex wird veröffentlicht und allen Patientinnen und Patienten zur Kenntnis gegeben.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 gewährten Rechte gelten auch für Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Humboldt-Universität zu

Berlin als auch an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Die Satzung regelt auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, in der Charité Rechte haben und Pflichten wahrnehmen sollen.

(2) Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten gemäß Berliner Hochschulgesetz innerhalb der Charité aus. Darüber hinaus üben sie ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß Berliner Hochschulgesetz nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Humboldt-Universität zu Berlin oder zur Freien Universität Berlin aus.

(3) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Vorschaltgesetzes zum Gesetz der Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) vorhandenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum In-Kraft-Treten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben.

§ 6

Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Charité gemäß § 2 Abs. 2 bis 9 sowie zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Charité gemäß § 3 Abs. 2 werden in der Charité Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und den Zentren sowie zwischen den Zentren und den Instituten und Kliniken abgeschlossen.

(2) Die Charité gewährleistet die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung durch geeignete Maßnahmen. Dabei soll ein Vergleich mit anderen medizinischen Fakultäten und Universitätsklinikern ermöglicht werden. Die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern gelten entsprechend.

(3) Die Charité legt alle zwei Jahre einen Qualitätsbericht vor, in dem die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dargestellt wird.

§ 7

Satzung

(1) Die Charité gibt sich eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe sowie ihrer Mitglieder und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Vorstand erarbeitet den Entwurf der Satzung nach Absatz 1, holt die Stellungnahmen der Klinikumsleitung und der Zentren, der Fakultätsleitung und der Zentrumsräte sowie des Personalrates ein und legt diesen Entwurf und sowie die Stellungnahmen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, erlässt der Fakultätsrat die Satzungen.

(4) Die Satzungen und Satzungsänderungen werden im Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin veröffentlicht.

§ 8

Organe

(1) Organe der Charité sind

1. der Medizinsenat,
2. der Fakultätsrat,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Vorstand,
5. die Fakultätsleitung,
6. die Klinikumsleitung,
7. die Zentrumsräte,
8. die Zentrumsleitungen.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt oder gewählt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich.

(4) In den Organen der Charité sollen Frauen und Männern angemessen vertreten sein.

§ 9 Der Medizinsenat

(1) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin leiten den Medizinsenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.

(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder gemäß Nr. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Nr. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Nr. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.

(3) Dem Medizinsenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1,
2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Charité,
3. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité.

§ 10 Aufgaben des Medizinsenats

Der Medizinsenat ist zuständig für:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät der Charité,
2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät der Charité,
3. die Festsetzung der Zulassungszahlen für die Studiengänge der Charité,
4. Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen bzw. Fakultäten der Freien Universität und Humboldt-Universität in Forschung, Studium und Lehre,
5. sonstige akademische Angelegenheiten, welche die Medizinische Fakultät der Charité betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 11 Der Fakultätsrat

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme.

(2) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 13 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende
3. vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die Mitglieder der Fakultätsleitung,
3. die Mitglieder der Klinikumsleitung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der Fachschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats,
6. die Zentrale Frauenbeauftragte.

§ 12 Aufgaben des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:

1. die Aufgaben entsprechend § 71 des Berliner Hochschulgesetzes,
2. die Stellungnahme zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Lehre und Forschung,
3. die Wahl der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans,
4. die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane,
5. die Stellungnahme zum Qualitätssicherungsbericht gemäß § 6 Absatz 3, soweit Forschung und Lehre betroffen sind.

(2) Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre kann nicht gegen alle Stimmen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen.

§ 13 Der Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
3. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin,
4. fünf externe auf Vorschlag des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin durch den Senat von Berlin zu berufende Sachverständige,
5. drei Mitglieder, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) gewählt werden,
6. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund zu benennendes Mitglied.

Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung.

(2) Die Zentrale Frauenbeauftragte gehört dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme an.

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht be-

stellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftliche Stimmbotschaften überreichen lassen.

(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorher aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Die nach Abs. 1 berufenen Mitglieder werden von dem für die Hochschule zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieses Mitglied aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist der Aufsichtsrat binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall beschließt er mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; die Beschlussfähigkeit ist abweichend von Satz 1 gegeben.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) An der Charité wird eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eingerichtet, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterstellt ist. Die Geschäftsstelle ist von der Charité angemessen auszustatten.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit seiner Geschäftsführung; § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung der medizinischen Fakultät. Er kann vom Vorstand Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann mit der Prüfung auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellung, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und der Direktorin oder des Direktors des Klinikums. Er beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Bestellung und Abberufung der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters des Klinikums, der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters der Fakultät und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Er beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen weiterhin:

1. der Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne,
2. der Struktur- und Entwicklungsplan,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung besonders bedeutsamer Verträge,
4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,

6. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse,
7. die Satzung nach § 7 Absatz 1,
8. die Beleihung und Veräußerung von Grundstücken,
9. die Übernahme neuer Aufgaben.

(5) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 15 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand der Charité gehören an:

1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
2. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums,
3. die Dekanin oder der Dekan.

(2) Alle Mitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 werden vom Aufsichtsrat bestellt und können von ihm aus wichtigem Grund abberufen werden. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Mitglieder des Vorstands ist der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(5) Die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorschlag der Findungskommission muss mehrer Personen umfassen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Dekanin oder den Dekan vorzeitig abwählen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung der Unternehmensziele und sind zu einem kollegialen Führungsstil verpflichtet.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité gemäß § 2 Abs. 2 bis 9 sowie die Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre und Krankenversorgung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Land und Berlin gemäß § 3 Abs. 2 sowie der Umsetzung der Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentren.

(2) Der Vorstand erarbeitet eine strategische Rahmenplanung für Investitionen, Bauvorhaben, Budgetaufteilung, Personalentwicklung und andere für die Aufgabenerfüllung wichtigen Strukturangelegenheiten und schließt zu deren Umsetzung Zielvereinbarungen mit den Zentren ab. Er fördert in den Planungsprozessen Transparenz und Eigenverantwortung. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Zentren sowie Institute und Kliniken der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen. Er sorgt für das Zusammenwir-

ken der Einrichtungen der Charité. Die Mitglieder der Fakultäts- und der Klinikumsleitung sind dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig.

(3) Zu Berufungsvorschlägen kann der Vorstand Stellungnahmen gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zur Sicherung der Umstrukturierung abgeben. Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge des Fakultätsrats mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter.

(4) Der Vorstand beschließt die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne.

(5) Der Vorstand stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf und sorgt für den Interessenausgleich zwischen der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Die Dekanin oder der Dekan und die Direktorin oder der Direktor des Klinikums sind bei Entscheidungen des Vorstandes nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden.

(6) Bei seinen Entscheidungen hat der Vorstand die besondere Aufgabenstellung des Universitätsklinikums bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß Art. 1 § 2 Abs. 4 Satz 3 zu berücksichtigen. Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich strukturell auf Forschung und Lehre auswirken, im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(7) Der Vorstand kann gegenüber den nachgeordneten Einrichtungen Einzelweisungen erteilen. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 3 und 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.

(8) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Die oder der Vorstandsvorsitzende koordiniert die strukturelle und ökonomische Unternehmensentwicklung, deren rechtzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen der Unternehmenspolitik. Er achtet dabei auf die Integration der unterschiedlichen Unternehmensziele und des Interessenausgleichs zwischen klinischen und wissenschaftlichen Erfordernissen und deren Vertreter. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité. Sie oder er kann Befugnisse für das Personal des Klinikums auf die Direktorin oder den Direktor des Klinikums und für das Personal der Fakultät auf die Dekanin oder den Dekan sowie andere Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Verantwortliche für den Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen.

(9) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung und deren und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung.

(10) Die Dekanin oder der Dekan ist im Rahmen des Vorstands verantwortlich für die für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung.

§ 17 Die Fakultätsleitung

Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische Leiterin oder der hauptamtliche Kaufmännische Leiter der Fakultät
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre.

§ 18 Aufgaben der Fakultätsleitung

(1) Die Fakultätsleitung ist verantwortlich für:

1. die Leitung der Fakultät,
2. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Lehre und Forschung,
3. die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Lehre und Forschung nach Maßgabe der Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentren,
4. die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre,
5. die Mittelzuweisung für Forschung und Lehre nach Maßgabe der Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentren,
6. die Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Fakultätsrats.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist die oder der Verantwortliche für den Teilwirtschaftsplan Lehre und Forschung.

(3) Für die Evaluation der Lehre ist die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre verantwortlich. Er hat dabei mit dem zuständigen Organ der studentischen Fachschaft zusammenzuarbeiten.

(4) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Klinikum, in der Klinikumsleitung oder eine Abstimmung im Vorstand beeinträchtigt, kann sie oder er den Aufsichtsrat anrufen.

§ 19 Die Klinikumsleitung

(1) Der Klinikumsleitung gehören an:

1. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums,
3. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor,
4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Zentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt.

§ 20 Aufgaben der Klinikumsleitung

(1) Die Klinikumsleitung ist verantwortlich für:

1. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung,
2. die Unterstützung der Zentren bei der Verwirklichung der Zielvereinbarungen in Angelegenheiten der Krankenversorgung,
3. die Durchführung des Wirtschaftsplans Krankenversorgung nach Maßgabe der Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentren,
4. die Beauftragung von Evaluationen der Krankenversorgung.
5. die Überwachung und Steuerung der zentralen medizinischen Dienste.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist die oder der Verantwortliche für den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung.

§ 21 Zentren

(1) Die Charité organisiert sich in Zentren als integrierte Struktureinheiten von medizinischer Versorgung, Forschung und Lehre. Die Zentren sollen eine ausreichende Größe haben, um ausgeglichene wirtschaftliche Ergebnisse erzielen und wissenschaftliche und klinische Schwerpunkte bilden zu können. Die wissenschaftliche, medizinische und ökonomische Ausrichtung der Zentren wird im Rahmen von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentrumsleitung festgelegt. In diesem Rahmen sind die Zentren eigenverantwortlich tätig.

(2) Die Zentren gliedern sich in Institute und Kliniken.

(3) Die Gliederung der Charité in Zentren, die Gliederung der Zentren in Institute und Kliniken sowie nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Zentren werden durch Satzung festgelegt.

(4) Die Satzung gemäß Absatz 3 sowie Satzungsänderungen werden vom Vorstand erlassen und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Die Zentrumsleitung

(1) Für jedes Zentrum wird eine kollegiale Zentrumsleitung gebildet.

(2) Den Zentrumsleitungen gehören in Zentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung an:

1. die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter des Zentrums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter des Zentrums,
3. die Pflegeleiterin oder der Pflegeleiter des Zentrums,
4. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Zentrums.

(3) Den Zentrumsleitungen gehören in Zentren ohne Aufgaben in der Krankenversorgung an:

1. die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter des Zentrums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Stellvertretende Wissenschaftliche Leiterin oder der Stellvertretende Wissenschaftliche Leiter des Zentrums,
3. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Zentrums.

(4) Die Mitglieder der Zentrumsleitung gemäß Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie Absatz 3 Nr. 3 werden vom Vorstand nach einer Ausschreibung in der Charité und nach Anhörung des Personalrats und der Zentralen Frauenbeauftragten bestellt. Der Zentrumsrat und die Direktorinnen und Direktoren der Institute und Kliniken des Zentrums haben das Recht, Personalvorschläge zu machen.

(5) Die Mitglieder der Zentrumsleitung gemäß Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Vorstand nach einer Ausschreibung in der Charité und nach Anhörung des Personalrats und der Zentralen Frauenbeauftragten im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung auf Vorschlag des Zentrumsrats bestellt.

(6) Die Zentrumsleitung ist verantwortlich für den Abschluss und die Umsetzung der Zielvereinbarungen. Sie übt eine gemeinsame Budgetverantwortung für das Zentrum aus.

§ 23 Der Zentrumsrat

(1) Für jedes Zentrum wird ein Zentrumsrat gebildet.

(2) Dem Zentrumsrat gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrats mit beratender Stimme,
2. die Direktorinnen und Direktoren der Institute und Kliniken des Zentrums,
3. eine Studierende oder ein Studierender,
4. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

Sollten unter den Mitgliedern nach Nr. 2 weniger als vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, gehören dem Zentrumsrat weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie nach Satz 2 werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Zentrums in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats gewählt.

(3) Der Zentrumsrat ist zuständig für

1. Vorschläge zur wissenschaftlichen Schwerpunktbildung, zu wissenschaftlichen Kooperationen und zur Schaffung leistungsfähiger Strukturen im Zentrum,
2. die Stellungnahme zum Entwurf der vom Vorstand und dem Zentrumsrat abzuschließenden Zielvereinbarung,
3. Vorschläge zur Verbesserung und Koordinierung der Lehrangebote und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zentrum,
4. Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder der Zentrumsleitung nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 und 5.

§ 24 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan

(1) Die Charité ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Sie hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 94 bis 99 und 104 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

(3) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfsanmeldungen der Fakultät und der Anforderungen der Krankenversorgung einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Teilwirtschaftsplänen Lehre und Forschung, Krankenversorgung und staatliche Investitionen. Der Wirtschaftsplan enthält die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan) mit Erläuterungen einschließlich des summarischen Stellennachweises. Der Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung weist getrennte Teilbudgets für die Krankenversorgung im stationären Bereich, für die Krankenversorgung im ambulanten Bereich und für sonstige Aufgaben aus. Der Teilwirtschaftsplan Lehre und Forschung weist getrennte Teilbudgets für die Vorklinik und theoretischen Institute sowie für die klinisch-theoretischen und klinischen Einrichtungen aus.

(4) Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu. Der festgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(5) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt und genehmigt, so darf der Vorstand Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Las-

ten des Erfolgsplans sowie Ausgaben zu Lasten des Finanzplans leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebs unabweisbar notwendig ist. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Finanzplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Finanzplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die der Charité für die Aufgaben in Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel werden vom Vorstand nach Maßgabe der Entscheidungen der Fakultät verwaltet.

(7) Die Charite kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) gelten entsprechend.

(8) Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebs Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen.

(9) Bei Kooperationen und Drittmittelvorhaben unter Einsatz von Ressourcen der Charité sollen grundsätzlich Kostenkalkulationen auf Vollkostenbasis auf der Grundlage der jeweils erbrachten Leistungen erstellt werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung höherer Eigenträge sollen gefördert werden.

§ 25

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle

(1) Der Vorstand stellt jeweils für den Teilwirtschaftsplan Lehre und Forschung sowie den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf. Die Vierteljahresübersichten sind dem Aufsichtsrat mit einem Bericht vorzulegen, in dem die wesentlichen Abweichungen gegenüber den anteiligen Beträgen des Wirtschaftsplans zu erläutern sind.

(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Dabei ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse des Landes für die von der Fakultät wahrzunehmenden Aufgaben sowie im Bereich der Krankenversorgung durch entsprechende Eigenträge nachzuweisen.

(3) Der Vorstand erstellt den Lagebericht und den Jahresabschluss nach Maßgabe der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches finden Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt.

(4) Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz (Konsolidierungsbilanz) vor. Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen und die Entlastung des Vorstandes, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(5) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestellt. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung.

(6) Die Charité weist die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung aus dem Haushalt des Landes Berlin im Jahresabschluss gesondert nach.

(7) Der Rechnungshof des Landes Berlin prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Rahmen seiner Prüfrechte nach der Landeshaushaltsordnung.

(8) Die Fakultät und das Universitätsklinikum können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere verbleibende Überschüsse aus demselben oder aus früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, so wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden.

§ 26

Schlichtungsausschuss

(1) Für die Regelungen von Konfliktfällen wird ein Schlichtungsausschuss eingerichtet. Er wird tätig,

1. wenn eine Zielvereinbarung oder eine sonstige nach diesem Gesetz notwendige einvernehmliche Entscheidung von Klinikum und Fakultät nicht zustande kommt,
2. bei grundsätzlichen Konflikten über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Fakultät durch den Vorstand,
3. bei Streitigkeiten über die Gewährleistung von Forschung und Lehre nach diesem Gesetz.

(2) Dem Schlichtungsausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates,
2. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin,
3. die oder der Vorstandsvorsitzende
4. die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 27

Personal

(1) Die Charité ist Dienstherrin der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitgeberin der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildenden an ihren Einrichtungen.

(2) Mit neu berufenen Professorinnen oder Professoren, denen die Leitung eines Leistungsbereichs übertragen wird, ist ein privatrechtliches Dienstverhältnis abzuschließen, in welchem die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung geregelt werden. Die bereits im Dienst befindlichen Professorinnen oder Professoren, denen die Leitung eines Leistungsbereichs übertragen worden ist, können sich für ein Dienstverhältnis nach Satz 1 entscheiden.

§ 28

Personalvertretung

(1) An der Charité bestehen vier Dienststellen im Sinne des § 5 des Personalvertretungsgesetzes:

1. Campus Benjamin Franklin,

2. Campus Virchow-Klinikum,
3. Campus Charité Mitte und Campus Berlin Buch und
4. Gesamtheit der studentischen Beschäftigten.

(2) Für die Charité wird ein Gesamtpersonalrat gebildet.

(3) Bei der Charité wird durch den Gesamtpersonalrat ein Wirtschaftsausschuss errichtet. Auf den Wirtschaftsausschuss sind die §§ 106 bis 110 des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, darunter mindesten ein Mitglied des Gesamtpersonalrats. Die Mitglieder werden vom Gesamtpersonalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellt; sie können jederzeit abberufen werden.

(4) Für die Koordinierung der Arbeit der Arbeitnehmervertretungen der Charité, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin und wird eine Gesamtarbeitnehmervertretung gebildet. Sie setzt sich zusammen aus

1. den Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte,
2. den Vorsitzenden der örtlichen Personalräte der Charité,
3. den Vorsitzenden der Betriebsräte der Unternehmen, an denen die Charité mindestens zu 50% beteiligt ist.
3. den Vorsitzenden der Betriebsräte selbstständiger Einrichtungen der Charité.

(5) Die Gesamtarbeiternehmervertretung hat ein Informations- und Konsultationsrecht gegenüber dem Vorstand und Zentrumsleitungen sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Näheres wird in einer Vereinbarung geregelt.

(6) Die Personalvertretungen der Charité können gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte einberufen.

§ 29

Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

(1) Die Studierenden der Charité sind Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Die Studierende, die am 31. Mai 2003 an der Freien Universität oder an der Humboldt-Universität immatrikuliert waren, können ihren Studiengang nach den bisher für sie geltenden Regelungen an der Charité zu Ende führen. Die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden anerkannt.

(2) Die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung bzw. des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung wird im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt. Zulassungszahlen für weitere Studiengänge der Charité werden vom Medizinsenat auf Antrag des Fakultätsrats durch Satzung festgesetzt.

(3) Im Übrigen finden die Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

...

Artikel 3

Änderungen des Personalvertretungsgesetzes Berlin

...

Artikel 4
Übergangsvorschriften

...

Artikel 5
In-Kraft-Treten

...